

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 18/08 B

L 4 KA 47/06 (Hessisches LSG)
S 12 KA 1025/05 (SG Marburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Hessen,
Georg-Voigt-Straße 15, 60325 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2008 durch den Richter Prof. Dr. W e n n e r als Vorsitzenden, die Richter Dr. C l e m e n s und G a s s e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. K o r s c h a n o w s k i und die ehrenamtliche Richterin Dr. W i e s e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 2007 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.



Gründe:

I

- 1 Streitig ist, ob die klagende Vertragsärztin von der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) im Rahmen der Erweiterten Honorarverteilung (EHV) die Erteilung einer Zusage auf Anwendung der Mindestsatzregelung auch für den Fall des Eintritts von Berufsunfähigkeit im Zusammenhang mit einer bei ihr festgestellten Tumorerkrankung beanspruchen kann.
- 2 Die 45 Jahre alte Klägerin ist seit 1.4.2003 im Bezirk der KÄV Hessen als Gynäkologin zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen. Sie wurde im Februar 2002 wegen eines Mamma-Karzinoms operativ, chemotherapeutisch und strahlentherapeutisch behandelt. Ihren Antrag auf Zusage einer Anwendung der Mindestsatzregelung gemäß § 3 Abs 2 der Grundsätze der EHV der KÄV Hessen (GEHV) - dh Gewährung von Leistungen der EHV bei Eintritt von Berufsunfähigkeit während der ersten Jahre nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit in Höhe von mindestens 50 % des nach einer Normalstaffel erreichbaren Höchstanspruchs - beschied die Beklagte dahingehend, dass die Mindestsatzregelung im Falle des Eintritts von Berufsunfähigkeit infolge des Mamma-Karzinoms bis zum 31.3.2009 ausgeschlossen, im Übrigen aber anzuwenden sei (Bescheid vom 17.9.2003).
- 3 Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin sind ohne Erfolg geblieben. Im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) ist ausgeführt, im Falle einer bestehenden Vorerkrankung zum Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme müsse der betroffene Vertragsarzt gemäß § 3 Abs 2 Buchst c) GEHV für die Anwendung der Mindestsatzregelung den Vollbeweis dafür erbringen, dass der Eintritt von Berufsunfähigkeit im maßgeblichen Zeitraum nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung nicht zu erwarten sei. Dieser Beweis habe nicht erbracht werden können, weil trotz der vorgelegten ärztlichen Gutachten vernünftige Zweifel daran, dass bei der Klägerin innerhalb von sechs Jahren aufgrund ihrer Brustkrebserkrankung keine Berufsunfähigkeit eintreten könne, wohl begründet seien. Aus der sozialmedizinischen Standardliteratur ergebe sich, dass bei Mamma-Karzinomen ein nicht zu vernachlässigendes Rückfallrisiko bestehe. Die Feststellung des behandelnden Frauenarztes vom Juni 2003, dass die Klägerin bei einer grenzwertigen, aber konstanten Erhöhung des Tumormarkers CA 12-5 bislang rezidiv- und beschwerdefrei sei, rechtfertige nicht die Annahme, dass ein Rezidiv innerhalb des maßgeblichen Zeitraums mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne, zumal die histologische Einordnung des Tumors der Klägerin eher ungünstig sei. Die Einwendungen der Klägerin gegen die Rechtmäßigkeit der hier maßgeblichen Regelungen der GEHV seien nicht begründet. Insbesondere sei ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG nicht festzustellen, denn die Einschränkung der Mindestsatzregelung bei Vertragsärzten mit Vorerkrankungen sei sach-



gerecht und an allgemein gebräuchlichen Versicherungsprinzipien orientiert, nach denen ein bereits vor Eintritt in die Versicherung eingetretenes Risiko nicht oder nicht in vollem Umfang versichert werde. Auch eine Verletzung des Äquivalenzprinzips liege nicht vor, denn die Klägerin erwerbe aufgrund der von ihr hinzunehmenden Honorarabzüge zur Finanzierung der EHV trotz vorübergehender Nichtanwendung der Mindestsatzregelung weiterhin Anwartschaften für den Fall einer Berufsunfähigkeit oder wegen Alters. Im Übrigen könne nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Rechtsgültigkeit der EHV nur im Rahmen einer gesonderten Feststellungsklage angegriffen werden; die vom 6. Senat des Hessischen LSG aufgeworfene Frage nach der Verfassungsmäßigkeit von § 8 des Gesetzes über die Kassenärztliche Vereinigung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen (KVHG) sei deshalb für diesen Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich (Urteil vom 12.12.2007).

- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend.

II

- 5 Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist hinsichtlich der erhobenen Verfahrensrügen unzulässig und in Bezug auf die Grundsatzrüge - deren Zulässigkeit unterstellt - jedenfalls unbegründet.
- 6 1. Die Revision ist nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) zuzulassen. Insoweit kann offen bleiben, ob die Klägerin die Anforderungen an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) in vollem Umfang erfüllt hat, denn jedenfalls besteht eine grundsätzliche Bedeutung der geltend gemachten Rechtsfrage nicht mehr.
- 7 Eine Rechtssache ist von grundsätzlicher Bedeutung, wenn sie Rechtsfragen aufwirft, die klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig sowie über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind (*stRspr, vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 6; Nr 13 RdNr 19*). Diese Voraussetzungen, die verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind (*vgl BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3, mwN*), liegen nicht vor.
- 8 Die Klägerin hält in dem von ihr angestrebten Revisionsverfahren die Frage für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob § 8 KVHG wegen Unvereinbarkeit mit der Hessischen Verfassung verfassungswidrig ist. Sie bezieht sich insoweit auf die Entscheidung des 6. Senats des



Hessischen LSG vom 1.11.2006 (L 6/7 KA 66/04), das entsprechende Feststellungen enthält, denen aber der hier erkennende 4. Senat des Hessischen LSG ausdrücklich nicht beigetreten ist. Sie ist der Ansicht, solange diese Rechtsfrage unterschiedlich beurteilt werde und noch nicht abschließend entschieden sei, müsse die Revision zugelassen werden.

- 9 Mittlerweile ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit von § 8 KVHG nicht mehr klärungsbedürftig. Denn der Senat hat mit Urteil vom heutigen Tage (B 6 KA 38/07 R) die angeführte Entscheidung des 6. Senats des Hessischen LSG vom 1.11.2006 aufgehoben und in diesem Zusammenhang geklärt, dass die genannte Norm eine verfassungsgemäße - insbesondere ausreichend bestimmte - Ermächtigungsgrundlage für die satzungsrechtlichen Regelungen der GEHV bildet. Damit ist für eine Revisionszulassung zur Klärung dieser Frage kein Raum mehr.
- 10 Im Übrigen ist zwischenzeitlich zusätzlich die Klärungsfähigkeit der Rechtsfrage zur Verfassungsmäßigkeit des § 8 KVHG im Rahmen der von der Klägerin geführten Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Zusage zur Anwendung der Mindestsatzregelung auch für den Fall des Eintritts einer Berufsunfähigkeit infolge des Mamma-Karzinoms entfallen. Die Beklagte hat nämlich mit Wirkung vom 27.5.2008 die GEHV geändert und - wie von der Klägerin in der Berufungsbegründung (Seite 8 des Schriftsatzes vom 18.9.2006) angeregt - die Mindestsatzregelung in § 3 Abs 2 GEHV ersatzlos gestrichen (*veröffentlicht in info.doc, Sonderausgabe Nr 2a vom Mai 2008*). Damit kann das Begehren der Klägerin mangels Anspruchsgrundlage keinen Erfolg mehr haben. Die Beantwortung der von ihr benannten Rechtsfrage ist mithin für die Entscheidung des Rechtsstreits bedeutungslos geworden, zumal die Klägerin nach ihren eigenen Angaben (Seite 5 des Schriftsatzes vom 7.4.2008) bis heute ihre ärztliche Tätigkeit wahrnimmt und der Versorgungsfall somit noch nicht eingetreten ist.
- 11 2. Auch die von der Klägerin erhobenen Verfahrensrügen (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) können nicht zur Revisionszulassung führen. Diese sind unzulässig, denn ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen.
- 12 Wer wegen eines Verfahrensmangels die Zulassung der Revision begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem muss er die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dartun und darüber hinaus darlegen, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruht (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, mwN; Krasney/ Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG die Rüge einer Verletzung des



§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG - ordnungsgemäße richterliche Beweiswürdigung - ausgeschlossen und die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 13 Die Klägerin rügt zunächst, das Berufungsgericht habe seine Hinweispflicht gemäß § 106 Abs 1 SGG verletzt, weil es erstmals in den schriftlichen Urteilsgründen erwähnt habe, dass nach der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 9.12.2004 - BSGE 94, 50 = SozR 4-2500 § 72 Nr 2, jeweils RdNr 115*) die Rechtmäßigkeit der EHV nur im Rahmen einer gesonderten Feststellungsklage angegriffen werden könne. Selbst wenn dies so gewesen sein sollte, hat die Klägerin gleichwohl nicht aufgezeigt, inwiefern die Entscheidung des Berufungsgerichts auf diesem Umstand beruht. Entsprechende Darlegungen wären schon deshalb erforderlich gewesen, weil das LSG das Vorbringen der Klägerin zur Verfassungswidrigkeit der EHV nicht als unzulässig zurückgewiesen, sondern sich inhaltlich damit auseinandergesetzt und lediglich "im Übrigen" - ergänzend im Sinne einer zusätzlich tragenden Begründung - auf den verfahrensrechtlichen Gesichtspunkt in der genannten BSG-Entscheidung hingewiesen hat.
- 14 Soweit die Klägerin eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes gemäß § 103 SGG durch das Berufungsgericht beanstandet, weil dieses kein Sachverständigengutachten zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Berufsunfähigkeit eingeholt habe, fehlt die Bezeichnung eines entsprechenden - in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhaltenen - Beweisantrags (*vgl hierzu ausführlich BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 ff*). Die weiteren Ausführungen zu der aus ihrer Sicht fehlerhaften Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) des LSG enthalten keine Darlegung eines gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG beachtlichen Verfahrensmangels.
- 15 Von einer weitergehenden Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 16 Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung von § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Festsetzung des Streitwerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz.

